

05.11.20**Antrag****des Landes Mecklenburg-Vorpommern**

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes

Punkt 23 der 995. Sitzung des Bundesrates am 6. November 2020

Mecklenburg-Vorpommern empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu Artikel 1 Nummer 15 Buchstabe d (§ 12 Absatz 3 Satz 4 – neu – BEEG)

In Artikel 1 Nummer 15 Buchstabe d ist dem § 12 Absatz 3 folgender Satz anzufügen:

„Dies gilt nicht, wenn in den Ländern durch eigene Landesvorschriften eine Umsetzung und die Einhaltung der Kassenvorschriften sichergestellt werden kann.“

Begründung

Bislang gab es im BEEG keine formelle Regelung zur Anwendung des Haushaltsrechts, so dass nach den Bestimmungen von § 34 BHO die jeweiligen Landesregelungen nach LHO Anwendung fanden.

Die Haushaltsvorschriften des Bundes gemäß § 34 BHO (§ 34 LHO M-V □ gleichlautend) werden seit einer Klarstellung 2013 durch das BMFSFJ in Abstimmung mit dem BMF angewendet.

Danach haben Landesdienststellen, die Haushaltsmittel des Bundes bewirtschaften, die nicht im Haushaltsplan des Landes veranschlagt sind, bis auf einige für das Elterngeld nicht relevante Ausnahmeregelungen, die Haushaltsvorschriften des Landes anzuwenden.

Insofern ist es Aufgabe der Länder, wenn Forderungen nicht beglichen werden, sich um Beitreibung und Vollstreckung, was insbesondere Maßnahmen nach §§ 58/59 LHO Änderung von Verträgen und Vergleichen (Insolvenzen); Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen umfasst, eigenständig zu kümmern.

Für die Elterngeldstellen in Mecklenburg-Vorpommern ist dies von besonderem Vorteil.

Die Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern ermöglicht mit einer speziellen Regelung in den Paragraphen 58 und 59 die Übertragung dieser Aufgaben an das Landesamt für Finanzen, eine Landesbehörde, die in diesem Bereich Experte ist. Die Regelung wurde vor Jahren vom Landesrechnungshof eingebracht.

Sie führt zu einer Entlastung der Elterngeldstellen von nicht elterngeldrechtlich relevanten Aufgaben.

Die einheitliche Bewirtschaftung der Bundesmittel ist mit Anwendung des § 34 BHO, der aktuell in den Richtlinien zum BEEG ausgeführt wird und sich gleichlautend in der LHO M-V wiederfindet, sichergestellt. Die Regelungen in BHO und LHO sind weitgehend identisch.

Die Elterngeldstellen in Mecklenburg-Vorpommern arbeiten zudem seit Jahren mit dem Zahlungsüberwachungsverfahren des Bundes komplett auf elektronischem Weg.

Mit der Übernahme der vollständigen BHO in das BEEG wird die Möglichkeit genommen, eigene Landesvorschriften anzuwenden, die beim Forderungsmanagement auch dem Ziel des BRH, den Forderungseinzug zu verbessern, entsprechen dürften und eigentliches Ziel des Bundes sein sollten

Die Anwendung der BHO wird die Länder nicht bei den Maßnahmen nach den §§ 58, 59 sowie bei der Vollstreckung entlasten, da hier ohnehin ländereigene Vollstreckungsgesetze anzuwenden sind.